
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Mai 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die **Familiengenossenschaft** erfreut sich vor allem in den sozialen Medien großer Beliebtheit und wird als Gestaltungsmodell gehandelt. Wir befassen uns mit den Risiken, die mit diesem Modell verbunden sind. Zudem beleuchten wir, warum der Gewinn aus dem Verkauf teurer **Wirtschaftsgüter des Alltagsgebrauchs** nicht als privates Veräußerungsgeschäft zu besteuern ist. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Überentnahmen** im Zusammenhang mit der schenkungsteuerlichen **Optionsverschöpfung**.

Private Lebensführung

Familiengenossenschaften bergen steuerliche Risiken

Seit den letzten Jahren entstehen immer mehr Genossenschaften, deren Mitglieder (fast) ausschließlich Familienangehörige sind. Auffällig ist, dass sie regelmäßig Aufwendungen tätigen, die der privaten Lebensführung ihrer Mitglieder zumindest zugutekommen. Die Investitionen reichen von Fahrzeugen und Wochenendausflügen über Urlaubsreisen und Restaurantbesuche bis hin zu Haustieren, Sportbooten oder Bauprojekten wie Garagen, Saunen und Swimmingpools. Die Beteiligten argumentieren, diese Aufwendungen seien als **Betriebsausgaben** abzugsfähig, da sie der Förderung der Mitglieder dienen. Folglich sei auch die Vorsteuer in voller Höhe abzugsfähig.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich zur steuerrechtlichen Behandlung von Familien-

genossenschaften geäußert: Auch bei Genossenschaften gelten hinsichtlich der Körperschaftsteuer die Grundsätze zur **verdeckten Gewinnausschüttung** (vGA). Danach sind Aufwendungen für die private Lebensführung der Mitglieder als vGA einzustufen. Die Förderung der Mitglieder muss „durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb“ erfolgen. Reine - selbst satzungsgemäße - Vermögenszuwendungen, die die Genossenschaft schwächen oder Mitgliedern private Vorteile verschaffen, erfüllen diesen Tatbestand nicht. Ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführer würden solche Leistungen nicht gewähren.

Leistungen, die ausschließlich der privaten Lebensführung dienen, fallen in den unternehmensfremden Bereich und sind **nicht vorsteuerabzugsfähig**. Maßgeblich ist nicht die Satzung der Genossenschaft, sondern ob die Leistung für eine unternehmerische Tätigkeit bezogen wird.

In dieser Ausgabe

- Private Lebensführung:** Familiengenossenschaften bergen steuerliche Risiken..... 1
- Verabschiedung:** Feier des Arbeitgebers löst keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus..... 2
- GmbH:** Wann arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen anerkannt werden 2
- Verzinsung:** Wenn eine Pensionszusage auf einer Entgeltumwandlung beruht..... 2
- Veräußerungsgeschäft:** Luxuswohnmobil kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein 3
- Kettenübertragung:** So funktioniert die Geschäftsveräußerung im Ganzen..... 3
- Einbruch:** Was weiß der Fiskus über Bankschließfächer? 4
- Steuertipp:** Vorsicht bei Entnahmen und geplanter Optionsverschöpfung! 4

Hinweis: Das Modell Familiengemeinschaft verfolgt das Ziel, private Ausgaben dem betrieblichen Bereich zuzuordnen und damit von der Steuer abzusetzen. Die Finanzämter und die Finanzgerichte beurteilen diese Form der Steuergestaltung sehr kritisch. Auch der Vorwurf der Steuerhinterziehung steht im Raum. Nutzen Sie unser Beratungsangebot hinsichtlich dieser Risiken!

Verabschiedung

Feier des Arbeitgebers löst keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus

Trägt der Arbeitgeber die Aufwendungen für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den **Ruhestand**, führt dies laut Bundesfinanzhof (BFH) bei dem Ausscheidenden nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt.

Hinweis: Der BFH hat außerdem klargestellt, dass auch die auf den Arbeitnehmer selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn sind, weil die Teilnahme vom Arbeitgeber eingeladener Familienangehöriger gesellschaftlich üblich ist.

GmbH

Wann arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen anerkannt werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die steuerliche Anerkennung arbeitnehmerfinanzierter Pensionszusagen für angestellte GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer in einigen Punkten erleichtert. Wird eine solche Pension ausschließlich durch **Umwandlung** des für die Geschäftsführertätigkeit vereinbarten Entgelts finanziert, soll die Zusage grundsätzlich steuerlich anzuerkennen sein. Das gilt auch, wenn sie ohne Einhaltung einer Probezeit und/oder unmittelbar oder kurze Zeit nach Neugründung der Gesellschaft erteilt worden ist. Voraussetzung für diese Erleichterungen ist aber stets, dass für den Arbeitgeber kein signifikantes Risiko besteht, die künftigen Versorgungsansprüche des Geschäftsführers mitfinanzieren zu müssen (z.B. aufgrund der Gewährung einer Garantieverzinsung, die über dem risikoarmen Marktzins liegt).

Die Klägerin ist eine Unternehmersgesellschaft (Sonderform der GmbH), die ihrem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer, einem Arzt, eine Pensionszusage in Form einer Direktzusage erteilt hatte. Die Versorgungsbeiträge hatte aus-

schließlich der Arzt im Wege einer monatlichen Gehaltsumwandlung geleistet. Die Klägerin bildete hierfür gewinnmindernde Pensionsrückstellungen. Das Finanzamt erkannte diese jedoch nicht an. Die Pensionszusage sei dem Arzt erst nach seinem 60. Geburtstag gewährt worden, und er habe sie sich deshalb nicht verdienen können. Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen behandelte das Finanzamt als **verdeckte Gewinnausschüttungen** (vGA). Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen gerichteten Klage statt.

Der BFH hat die Entscheidung des FG aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Eine vGA ist zwar für Versorgungszusagen, die durch Umwandlung eines Teils des (angemessenen) Gehalts ausschließlich der Arbeitnehmer finanziert und das Unternehmen nicht mit Risiko- und Kostensteigerungen belasten, grundsätzlich auszuschließen. Unter diesen Voraussetzungen kommt es auch nicht auf die Einhaltung einer **Probezeit**, den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder die altersabhängige Erdienbarkeit der Pension an.

Hinweis: Allerdings reichten die Feststellungen des FG nicht für eine abschließende Beurteilung des BFH aus. Unter anderem wird das FG zu prüfen haben, ob eine ausschließlich vom Arbeitnehmer finanzierte oder eine vom Arbeitgeber (mit-)finanzierte Zusage vorlag.

Verzinsung

Wenn eine Pensionszusage auf einer Entgeltumwandlung beruht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen zugunsten zweier bei einer GmbH angestellter Gesellschafter auf den Prüfstand gestellt. Fraglich war, ob ein vereinbarter Zinssatz von 6 % bei durch Entgeltumwandlung finanzierten Versorgungszusagen als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) qualifiziert werden kann.

Die zugesagten Betriebsrenten sollten im Streitfall so finanziert werden, dass die Gesellschafter zugunsten der Renten auf einen Teil ihrer Arbeitslöhne (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) verzichten (Entgeltumwandlung). Die GmbH verpflichtete sich, den so aufzubauenden Kapitalstock **mit 6 % pro Jahr zu verzinsen**. Demgegenüber wurden die arbeitgeberfinanzierten Pensionszusagen gesellschaftsfremder Arbeitnehmer nur mit 3 % pro Jahr verzinst. Das Finanzamt sah daher den Zinssatz, der den angestellten Gesellschaftern zugebilligt worden war, als überhöht an. Es behandelte die von der GmbH für die künftigen Renten gebildeten Rückstellungen als

vGA, soweit die Verzinsung mehr als 3 % pro Jahr betragen hatte.

Der BFH ist dieser Rechtsauffassung jedoch nicht gefolgt. Eine auf einer Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage, bei der der Kapitalstock vom Arbeitgeber mit einem den risikoarmen Marktzins übersteigenden Satz zu verzinsen ist, wird zwar nicht mehr ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert. Grundsätzlich sind aber auch auf diese Weise mischfinanzierte Versorgungszusagen steuerlich anzuerkennen, wenn die **Gesamtausstattung** der Arbeitnehmer **angemessen** ist. Zur Gesamtausstattung gehören neben den Rentenanwartschaften insbesondere der monatliche Arbeitslohn sowie sonstige arbeitgeberseitige Zuwendungen (z.B. die Zurverfügungstellung eines Pkw für Privatfahrten).

Hinweis: Das Finanzgericht (FG) hatte nicht ausreichend geprüft, ob die Gesamtausstattungen der Arbeitnehmer angemessen waren. Daher hat der BFH die Sache an das FG zurückverwiesen.

Veräußerungsgeschäft

Luxuswohnmobil kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein

Wertsteigerungen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens sind als **privater Veräußerungsgewinn** zu versteuern, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt (bei Grundstücken beträgt die Frist zehn Jahre). Ausgenommen von dieser Besteuerung sind Gegenstände des täglichen Gebrauchs, so dass zum Beispiel der (gewinnbringende) Verkauf eines privaten Pkw auch innerhalb der Jahresfrist keinen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn auslöst.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch der **Gewinn bzw. Verlust** aus dem Verkauf teurer Wirtschaftsgüter des Alltagsgebrauchs nicht als privates Veräußerungsgeschäft zu besteuern ist. Geklagt hatten Eheleute, die ein Wohnmobil für ca. 323.000 € gekauft hatten. Sie vermieteten es tageweise an eine GmbH, deren Gesellschafterin die Ehefrau war. In der übrigen Zeit stand das Wohnmobil den Klägern privat zur Verfügung. Die Mieteinnahmen ordnete das Finanzamt den sonstigen Einkünften zu. Die Abschreibung des Wohnmobils führte zu Verlusten, die mit künftigen Vermietungsgewinnen verrechnet werden konnten. Bereits weniger als ein Jahr nach der Anschaffung verkauften die Kläger das Wohnmobil mit Verlust. Gleichwohl errechnete das Finanzamt einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft, da es die Abschreibungen wieder hinzurechnete.

Der BFH hat das teure Wohnmobil jedoch als Gegenstand des täglichen Gebrauchs eingestuft, so dass **kein Gewinn zu versteuern** war. Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind Wirtschaftsgüter, die bei objektiver Betrachtung vorrangig zur Nutzung angeschafft sind und dem Wertverzehr unterliegen oder kein Wertsteigerungspotential aufweisen. Eine tägliche Nutzung ist nicht erforderlich. Auch Wirtschaftsgüter, die nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters als hochpreisig einzustufen sind (Luxusgüter), können unter diesen Begriff fallen. Zudem fand der BFH im Gesetz und in der Begründung des Gesetzgebers keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür, dass ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs eine ausschließliche **Selbstnutzung** des Wirtschaftsguts voraussetzt. Deshalb hielt der BFH es für unerheblich, dass die Eheleute das Wohnmobil auch als Einkunftsquelle (zur Vermietung) eingesetzt hatten.

Kettenübertragung

So funktioniert die Geschäftsveräußerung im Ganzen

Vor allem bei mehrstufigen Unternehmensübertragungen - **Durchgangserwerben** - stellt sich die Frage: Liegt eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vor oder eine steuerbare Lieferung? Der Bundesfinanzhof hat 2024 entschieden, dass für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen im Fall eines Durchgangserwerbs der Zwischenerwerber nicht Unternehmer sein muss. Maßgeblich ist, dass die Übertragung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt. Entscheidend ist also, dass der Letzterwerber - und nicht der Zwischenerwerber - Unternehmer ist. Das Bundesfinanzministerium hat diese Rechtsprechung in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen.

Hinweis: Ein Durchgangserwerb liegt vor, wenn die Weiterübertragung von Anfang an vertraglich festgelegt ist und durch den Zwischenerwerber keine eigenständige Nutzung oder wesentliche Umgestaltung, sondern lediglich die organisatorische Weiterleitung erfolgt. Eine eigenständige Nutzung oder freie Entscheidung über den Weiterverkauf spricht gegen einen Durchgangserwerb.

Die neue Verwaltungssicht bringt spürbare Erleichterungen (z.B. bei langfristigen Konzessionsmodellen). Mehrstufige Übertragungsketten können insgesamt als nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen zu beurteilen sein. Zugleich gewinnt die **Vertragsgestaltung** an Bedeutung: Vor allem die Weiterübertragungsverpflichtung sollte klar dokumentiert sein.

Einbruch

Was weiß der Fiskus über Bankschließfächer?

Ein Bankschließfach galt vielen Menschen bislang als **Inbegriff von Sicherheit**. Spätestens seit dem Einbruch in den Tresorraum einer Sparkasse in Gelsenkirchen wächst jedoch die Verunsicherung. Mehr als 3.000 Schließfächer wurden dort geknackt - der Schaden wird in den Medien auf bis zu 100 Mio. € beziffert. Der Bank-Coup rückt die Frage in den Fokus, was das Finanzamt über Bankschließfächer weiß. Hier gilt Folgendes:

- Banken müssen die Eröffnung von Bankschließfächern an eine zentrale staatliche Erfassungsstelle melden. Gemeldet werden jedoch nur die persönlichen Daten des Mieters bzw. Bevollmächtigten.
- Normalerweise haben weder das Finanzamt noch die Bank Zugriff auf den Inhalt eines Schließfachs. Beim Verdacht auf Steuerhinterziehung oder Geldwäsche kann der Fiskus aber mit richterlichem Beschluss auf Schließfächer zugreifen.
- In Vollstreckungsverfahren kann das Finanzamt auch Schließfächer pfänden.
- In Erbfällen können Schließfächer versiegelt werden, bis die Erbsprüche geregelt sind.

Hinweis: Ersetzt die Versicherung der Bank nach einem solchen Vermögensschaden eine höhere Summe, dürfte das Interesse des Finanzamts geweckt sein. Die ersetzte Summe sollte im Hinblick auf die bereits bekannten Einkünfte- und Vermögensverhältnisse des Schließfachinhabers plausibel sein. Insbesondere beträchtliche Bargeldbeträge aus rechtlich fragwürdigen Quellen können hierbei zu Ermittlungsverfahren führen. Nutzen Sie dazu unser Beratungsangebot!

Steuertipp

Vorsicht bei Entnahmen und geplanter Optionsverschöpfung!

Kennen Sie den Begriff **Überentnahmen**? Darunter versteht man den Betrag, um den die Entnahmen eines Unternehmers seine Einlagen und die ihm zuzurechnenden Gewinne übersteigen. Dem Unternehmen werden also mehr Mittel entnommen, als eingelegt oder erwirtschaftet wurden. Diese Überentnahmen können sich negativ auswirken. So kann bei der Gewinnermittlung ein Teil der Schuldzinsen nicht mehr abgezogen

werden. Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, in welchem Umfang Überentnahmen die Schenkungsteuer beeinflussen.

Der Kläger, sein Bruder und sein Vater waren zu je einem Drittel Kommanditisten einer KG. Die Komplementär-GmbH hielt allein der Vater. Am 22.09.2014 übertrug der Vater dem Kläger und dessen Bruder jeweils hälftig seinen Anteil an der KG und jeweils 49 % der Anteile an der GmbH. Am 31.07.2015 schenkte er seinen Söhnen zudem jeweils 400.000 €. Ende 2015 gründeten die drei eine weitere Gesellschaft, eine Grundbesitz-KG (KG2), mit den gleichen Beteiligungsverhältnissen wie bei der ursprünglichen KG. Die KG2 vermietete unter anderem das Betriebsgrundstück an die KG. Im Mai 2016 ergingen die Schenkungsteuerbescheide an die Brüder.

Für die **Schenkung der Beteiligungen** wurde die Optionsverschöpfung geltend gemacht, so dass sich eine Steuer von 0 € ergab. Im Januar 2023 informierten der Kläger und sein Bruder das Finanzamt über steuerschädliche Überentnahmen. Das Finanzamt sollte aus Billigkeitsgründen Einlagen in die KG2 berücksichtigen, die zum großen Teil aus den Entnahmen aus der KG gespeist wurden und der Gebäudeherstellung und Anschaffung einer Maschine gedient hatten. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab.

Das FG hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Der Erwerber hatte innerhalb von - im Fall der Optionsverschöpfung - sieben Jahren Entnahmen getätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinnanteile seit dem Erwerb um **mehr als 150.000 €** übersteigen. In einem solchen Fall entfallen die Begünstigungen für Betriebsvermögen rückwirkend. Nach den Erbschaftsteuer-Richtlinien ist diese Grenze für jeden Betrieb gesondert zu prüfen. Nach Ansicht des FG entspricht es nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift, Überentnahmen im Rahmen einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung bei dem Betriebsunternehmen als unschädlich anzusehen, soweit sie bei dem Besitzunternehmen eingelegt und dort für Investitionen in begünstigtes Vermögen genutzt werden.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen.

Nutzen Sie im Vorfeld unser Beratungsangebot zur vorweggenommenen Erbfolge, um sich eine Optionsverschöpfung zu sichern!

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 05/26

Fundstellennachweis

1. **Private Lebensführung: Familiengenossenschaften bergen steuerliche Risiken**
BayLfSt, Vfg. v. 17.02.2026 – S 7300.2.1-228/12 St33; www.lfst.bayern.de
2. **Verabschiedung: Feier des Arbeitgebers löst keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus**
BFH, Ur. v. 19.11.2025 – VI R 18/24; www.bundesfinanzhof.de
3. **GmbH: Wann arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen anerkannt werden**
BFH, Ur. v. 19.11.2025 – I R 50/22; www.bundesfinanzhof.de
4. **Verzinsung: Wenn eine Pensionszusage auf einer Entgeltumwandlung beruht**
BFH, Ur. v. 17.12.2025 – I R 4/23; www.bundesfinanzhof.de
5. **Veräußerungsgeschäft:**
Luxuswohnmobil kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein
BFH, Ur. v. 27.01.2026 – IX R 4/25; www.bundesfinanzhof.de
6. **Kettenübertragung: So funktioniert die Geschäftsveräußerung im Ganzen**
BMF-Schreiben v. 20.01.2026 – III C 2 - S 7100-b/00011/009/045;
www.bundesfinanzministerium.de
7. **Einbruch: Was weiß der Fiskus über Bankschließfächer?**
Recherche Deubner Recht & Steuern
8. **Steuertipp: Vorsicht bei Entnahmen und geplanter Optionsverschonung!**
FG Münster, Ur. v. 15.01.2026 – 3 K 911/24 Erb, Rev. zugelassen; www.justiz.nrw.de